

recht füttern zu können, ist eine Rationsberechnung unabdingbar. Die auf dem Papier berechnete Ration wird jedoch nie zu 100 % im Trog der Kühe landen (können). Um diesem Ziel jedoch so nahe wie möglich zu kommen, ist die Genauigkeit beim Beladen und dem anschließenden Mischen des Futters von entscheidender Bedeutung. Nur wenn hier exakt gearbeitet wird, kann sichergestellt werden, dass an jedem Fressplatz und zu jeder Zeit eine möglichst identische Ration, wie sie vorher berechnet worden ist, vom Tier auch gefressen werden kann. Um die Ration am Futtertisch zu überprüfen, gibt es verschiedene Möglichkeiten im Rahmen eines Fütterungscontrollings. Ein wich-

tiges Element ist die Schüttelbox, mit der neben der Mischgenauigkeit auch die Partikelgrößenverteilung einer Ration überprüft werden kann. Des Weiteren sollte jeder Landwirt regelmäßig seinen Futtermischwagen kontrollieren und gegebenenfalls reparieren, um beste Voraussetzungen für eine homogen gemischte Ration zu schaffen.

Die vorliegenden Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Futterchargen und sind nicht auf andere Produkte oder längere Zeiträume übertragbar.

**VFT, Dr. Luise Prokop**  
**Landwirtschaftskammer**  
**Tel.: 0 43 81-90 09-47**  
**lprokop@lksh.de**



Der Futtermischwagen sollte regelmäßig kontrolliert und gewartet werden. Funktioniert die Waage richtig? Müssen Messer ausgetauscht werden?

Bau- und Energieleherschautag am 13. Februar auch für Ackerbauern interessant

## Digitalisierung in der Landwirtschaft

**Der nächste Tag der offenen Tür in der Bau- und Energieausstellung am Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp findet am Donnerstag, 13. Februar, in der Zeit von 9 bis 15 Uhr statt.**

Das Vortragsprogramm in der Bau- und Energieausstellung ist überschrieben: „Nutzen der Digitalisierung in der landwirtschaftlichen Praxis“. Neben dem Tierhalter wird an diesem Tag auch insbesondere der Marktfruchtbauer mit Informationen zur Digitalisierung im Ackerbau angesprochen. Es werden der Stand der Technik sowie die Möglichkeiten und Grenzen des praktischen Nutzens aufgezeigt. Anschließend wird ein einfach zu bedienendes System zur Erhebung sämtlicher relevanter Tierdaten von der Geburt bis zur Schlachtung vorgestellt. Zum Abschluss berichten zwei Landwirte aus der Praxis über die Organisation, die Durchführung und die daraus resultierende Arbeitserleichterung der digital gemanagten Außenwirtschaft und des digital geführten Büros.

### Programm:

Vorträge ab 10 Uhr

- **Digitalisierung im Ackerbau – Chancen und Herausforderungen** Dr. Harm Drücker, Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- **Einfache Datenerfassung beim Schwein mit der LeeO App – von**



Digitalisierung soll Landwirtschaft noch effizienter machen. Foto: landpixel

### der Geburt bis zu den Schlachtdaten

Andreas Matzen, Matzen Consult, Sastrup

- **Bericht aus der Praxis: Das landwirtschaftliche Büro und die Außenwirtschaft digital organisieren – Daten erfassen, nutzen und auswerten**

Eiken Struve, Landwirt, Esgrus, Jörg Struve, Landwirt, Nübel

### Neues aus der Ausstellung

Neu in der Bau- und Energieleherschau ist die Firma Wilhelm Hoyer mit Stammsitz in Visselhövede, Nie-

dersachsen. Das Unternehmen entwickelte sich in 90 Jahren aus einem Einmannbetrieb zu einer Firmengruppe mit heute 1.600 Mitarbeitern an 105 Standorten in 23 Regionen Nord- und Ostdeutschlands. Die Unternehmensgruppe wird heute in vierter Generation von der Familie Hoyer geführt und ist eines der größten mittelständischen konzernunabhängigen Unternehmen seiner Branche. Hierzu zählen der Vertrieb von Heizöl, Dieselmotoren, Flüssiggas, Ad-Blue, Holzpellets, Strom, Erdgas, Schmierstoffen, Tanktechnik sowie Tankstellen.

### Diesel ist nicht gleich Diesel

Dieselmotoren benötigen generell einen Kraftstoff mit bestimmten Mindestanforderungen. Für einen sicheren Betrieb sind die Inhaltsstoffe und Eigenschaften von Dieselmotoren in der europäischen Norm EN 590 geregelt. In Deutschland wird die DIN EN 590 um die Kälteeigenschaften ergänzt. Dieser Standardkraftstoff ist mit Standardadditiven ausgestattet und kann bis zu 7 % Biodiesel enthalten. Insbesondere beim Dauerbetrieb, höchster Motorenleistung oder modernster Motortechnik kann ein Dieselmotorenkraftstoff, der in der Qualität die Mindestanforderungen gemäß der DIN übertrifft, durchaus sinnvoll sein. Dieses beinhaltet auch den Verzicht auf den Biodieselanteil.

Die Firma Wilhelm Hoyer bietet ihren Kunden neben dem Standarddiesel je nach Einsatzzweck neu entwickelte Produkte und zusätzliche Additive, die auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt sind und miteinander kombiniert werden können. Nach Firmenangaben sind für den zuverlässigen Dauerbetrieb mit voller Motorenleistung die Power- beziehungsweise Future Power-Produkte bei der heutigen ausgefeilten Motorentechnik besonders empfehlenswert. Für den Winterbetrieb kann neben der besseren Zündwilligkeit auch die Fließfähigkeit

noch um ein paar Grade verbessert werden.

Das Unternehmen beschreibt die Spezialkraftstoffe folgendermaßen: „Hoyer Power-Diesel DIN EN 590 ist ein hochwertiger Dieselmotorkraftstoff, der die DIN besser als gefordert erfüllt. Zusätzlich zu den Standardadditiven werden spezielle Wirkstoffe eingesetzt, die wich-

tige Eigenschaften deutlich verbessern. Hoyer Power-Diesel DIN EN 590 erhöht die Kraftstoffstabilität und hält das Kraftstoffsystem bis zu den Einspritzdüsen sauber. Damit werden eine erhöhte Betriebssicherheit erreicht sowie eine optimierte Verbrennung und ein daraus resultierend geringerer Verbrauch. Im Vergleich zur



Die Firma Hoyer bietet Heiz- und Kraftstoffe für die Landwirtschaft an. Für Motoren von Schleppern und Maschinen mit hoher Beanspruchung empfiehlt das Unternehmen den Power-Diesel. Foto: Hans-Jochim Rohweder

**Tabelle: Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Ausstellung zu Fragen des Bauwesens, der Energie und der Technik der Tierhaltung**

| Name   | Schwerpunkt  | Telefon  |
|--|--|--|
| Hans-Jochim Rohweder   | Organisation der Bau- und Energieausstellung, Haltungstechnik für Rinder                 | 0 43 81-90 09-64   |
| Johanna Köpke  | Stallbau für Rinder, Fahrhilobau, Güllelager, landwirtschaftliches Baurecht und Bauwesen | 0 43 81-90 09-917  |
| Kai Andersen-Götze<br>Kevin Braband<br>Anne Peters<br>Marcus Schweigmann | Vorprüfungen und Stellungnahmen zum Immissionsschutz                                     | 0 43 81-90 09-15<br>0 43 81-90 09-65<br>0 43 81-90 09-29<br>0 43 81-90 09-30 |
| Christian Meyer  | Haltungs- und Fütterungstechnik für Schweine   | 0 43 81-90 09-27   |
| Katja Wagner   | Bauen und Technik für die Pferdehaltung  | 0 43 81-90 09-58   |
| Peter Friedrichsen   | Förderung und Finanzierung von Bauvorhaben   | 0 43 44-8 10 72-14   |
| Dirk Wietzke   | Energieberatung  | 0 43 31-94 53-228  |

DIN EN 590 mit einer Cetanzahl von über 51 wird beim Power-Diesel eine um zirka 8 % erhöhte Cetanzahl von über 55 garantiert, was die Verbrennung zusätzlich unterstützt und Kraftstoff einspart. Hoyer Future-Power-Diesel ist die Weiterentwicklung des Power-Diesels. Durch Verzicht auf den Biodieselanteil werden die nachteiligen Eigenschaften von Biodiesel, wie zum Beispiel geringerer Energiege-

halt, höherer Verbrauch, hygroskopischer Effekt und Verkokungsneigung von Anfang an eliminiert. Die Power-Wirkstoffe sorgen für zusätzliche Zündwilligkeit, Leistung, Lagerstabilität und für eine kraftvolle und saubere Verbrennung.“

**Hans-Jochim Rohweder**  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 0 43 81-90 09-64  
hjrohwerder@lksh.de

Beratung rund um das Geld: Gesetzgeber lenkt ein

## Aktuelles zu Tierhaltungskooperationen

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seinem Urteil aus dem Oktober 2018 die Einheitswerte als Grundlage für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen. Die Grundsteuerreform sorgte im Herbst 2019 bei landwirtschaftlichen Veredelungsbetrieben unerwartet für Aufregung. Laut Gesetzesentwurf sollte im Zuge der Reform auch das Bewertungsgesetz (BewG) überarbeitet und unter anderem der § 51a BewG mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ersatzlos gestrichen werden. Dies hätte jedoch weitreichende, nicht nur steuerliche Folgen für Tierhaltungskooperationen ohne ausreichende Flächenausstattung nach sich gezogen.

Tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe erzielen im Rahmen der

Vieheinheitengrenzen des Einkommensteuergesetzes (EStG) landwirtschaftliche Einkünfte. Wird die Vieheinheitengrenze überschritten, werden die Einkünfte zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert. Die Umsatzsteuerpauschalierung ist dann nicht mehr anwendbar. Mithilfe des bereits 1971 eingeführten § 51a BewG kann eine Gewerblichkeit von Veredelungsbetrieben verhindert werden. Unter den engen Voraussetzungen des § 51a BewG ist es möglich, Kooperationen mit flächenstarken Betrieben einzugehen, die ausreichend freie Vieheinheiten haben. Derartige Gesellschaften sind nach den Vorgaben des § 51a BewG zwischen Haupterwerbslandwirten möglich, wenn diese nicht mehr als 40 km Luftlinie voneinander entfernt und Landwirte in Sinne der landwirtschaftlichen Alterskasse sind. Des Weiteren müssen laufend Verzeichnisse über die Einhaltung der

Vieheinheitengrenzen geführt werden. So können freie Vieheinheiten von den Mitgliedern auf die §-51a-Gesellschaft übertragen werden und die Tierhaltung erfolgt unter Einhaltung der Vieheinheitengrenze im Rahmen der (steuerlichen) Landwirtschaft.

In der Gesetzesbegründung zur Grundsteuerreform hieß es nun, dass aufgrund des Wegfalls der Einheitsbewertung kein Anwendungsbereich mehr für den § 51a BewG bestehe. Darüber hinaus war im Regierungsentwurf auch eine Änderung im § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) zur Umsatzsteuerpauschalierung enthalten. Auch hier sollte der Verweis auf die §-51a-Gesellschaften ersatzlos gestrichen werden. Auf Nachfrage der FDP-Fraktion im Bundestag hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im August eine bewusste Änderung des BewG mit der Streichung des

§ 51a BewG bestätigt. Es war also kein rein redaktionelles Versehen, sondern vom Gesetzgeber gewollt. Eine Tierhaltung im Rahmen einer § 51a-Gesellschaft ohne eigene Flächen, die lediglich durch die Übertragung von Vieheinheiten fiktiv landwirtschaftliche Einkünfte erzielt, sollte laut BMF ab 2025 nicht mehr möglich sein.

### Folgen des Wegfalls von Paragraph 51a BewG

Ein Wegfall des § 51a BewG im Zuge der Grundsteuerreform hätte weitreichende Folgen für tierhaltende Betriebe, die für die Einhaltung der Vieheinheitengrenze Tierhaltungskooperationen eingegangen sind. Ohne die Möglichkeit des § 51a BewG, Vieheinheiten auf flächenlose Gesellschaften zu übertragen, würden die Tierhaltungskooperationen nicht mehr innerhalb der Vieheinhei-